

# RS Vwgh 2006/3/28 2005/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z3;

### Rechtssatz

Da der Bf - in Umgehung bzw unter Missachtung des gegen ihn verhängten Waffenverbotes - die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an seine Mutter (mit-)veranlasst hat, um weiterhin Zugang zu Waffen zu haben, liegt ein Sachverhalt vor, der - im Hinblick auf die Gefahr einer Überlassung von Schusswaffen an nicht zu deren Besitz berechnete Menschen - an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf zweifeln lässt. Der Bf hat aufgrund dieser Vorgangsweise nicht nur selbst unbefugt Waffen besessen, sondern auch seine Mutter dazu bestimmt, ihm verbotswidrig - Zugang zu Waffen zu ermöglichen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030056.X03

### Im RIS seit

18.04.2006

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)